



## WICHTIG ZU WISSEN

### Die Übertragung des Vermögens von Organisationen des Dritten Sektors im Falle des Verlusts dieses Status

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner Mitteilung Nr. 11508 vom 08.08.2024 zu diesem Thema geäußert.

Es sei daran erinnert, dass Einrichtungen des Dritten Sektors als subjektive gemeinnützige Organisationen zu qualifizieren sind, d. h. Einrichtungen, die **keine Gewinne an die Mitglieder oder Einrichtung ausschütten dürfen, während der so genannte objektive Gewinn voll zulässig ist**, d. h. die Erzielung eines Vereinsüberschusses, der von der Einrichtung zur Refinanzierung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten und zur Verwirklichung der bürgerlichen, solidarischen oder gesellschaftlich nützlichen Zwecke, denen diese Tätigkeiten dienen, wiederverwendet werden muss.

Der Kodex für den Dritten Sektor sieht vor, dass das Vermögen einer Körperschaft des Dritten Sektors, die, aus welchem Grund auch immer, aufhört zu existieren oder als Körperschaft des Dritten Sektors zu existieren, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der zuständigen „RUNTS-Behörde“ des Landes, sprich Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität (ehemaliges Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt) und sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, an andere Einrichtungen des Dritten Sektors gemäß den Bestimmungen der Satzung oder der zuständigen sozialen Einrichtung übertragen werden muss.

#### *In dieser Ausgabe:*

##### *Wichtig zu wissen*

- Die Übertragung des Vermögens von Organisationen des Dritten Sektors im Falle des Verlusts dieses Status

*Auflösung eines im „RUNTS“ registrierten Vereins ohne Rechtspersönlichkeit und MwSt.-Nummer*

- Ablauf des Verfahrens

*Immer am Ball – Fortbildung ist der Schlüssel zum Erfolg – Zyklus „Südtiroler Profis im Ehrenamt“*

- 24.10.24 – 9:00-13:00 Uhr: Workshop „Selbstschutz und Selbstverantwortung/-verteidigung für Freiwillige und Mitarbeiter in den Vereinen
- 24.10.2024 – 15:00-18:00 Uhr: Workshop für Fördervereine von Oberschulen zum Thema „Mehr Sicherheit/Selbstschutz bei der Vorbereitung und Abwicklung von Festen und Events“
- 06.11.24 – 18:00 Uhr: Webinar „Wann benötigt man SPID und digitale Unterschrift?“
- 08.11.2024 – 15.00 Uhr oder in Alternative am 18.11.2024 – 09.00 Uhr: Präsenzveranstaltung „Alles rund um die Arbeitssicherheit in den Vereinen – Wer braucht was, wann, wie und wo?“
- 23.11.2024 – 14.30 Uhr: exklusiv für die Kinder der Vertreter unserer Mitgliederorganisationen – Workshop und Sicherheitstraining in Präsenz in Bozen unter dem Titel „Stark wie wir“
- 28.11.24 – 17:00 Uhr: Start der Reihe "Finanzplanung im Ehrenamt"

##### *Save the date*

- 13.11.24 – 17:00 Uhr: Ordentliche Mitgliederversammlung des DZE Südtirol KDS



Neben den oben genannten Fällen des Erlöschens oder der Auflösung gibt es auch den Fall, dass eine Einrichtung aus dem Nationalen Einheitsregister „RUNTS“ gestrichen wird, auch auf Antrag der Einrichtung, die ihre Tätigkeit gemäß dem Zivilgesetzbuch fortsetzt. In diesem Fall erstreckt sich die Abtretungspflicht nicht auf das gesamte verbleibende Vermögen der Einrichtung, sondern **beschränkt sich auf den Vermögenszuwachs, der in den Geschäftsjahren erzielt wurde, in denen die Einrichtung im „RUNTS“ eingetragen war**, so dass ein eventuell vor dieser Eintragung vorhandenes Vermögen erhalten bleibt.

Das Ministerium stellt klar, dass für Organisationen, die ins „RUNTS“ migriert sind, weil sie in den vorher existierenden Registern der Ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine für die Förderung des Gemeinwesens registriert waren, sowie aus dem ONLUS-Register stammen, das Vermögen, das erhoben wird, auch das Vermögen umfasst, das die Organisation aufgrund ihres vorherigen Status angesammelt hat. Für alle anderen

Körperschaften des Dritten Sektors, die nicht aus den früheren Registern stammen, wird die Erhöhung des Vermögens ab dem Datum der Eintragung in das „RUNTS“ berechnet.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die so genannte Migration einer Einrichtung von einem Abschnitt des „RUNTS“ in einen anderen Abschnitt des „RUNTS“ (gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors und Artikel 22 des Ministerialerlasses Nr. 106/2020) keinen Fall der Streichung aus dem RUNTS mit sich bringt, da der betreffende Fall lediglich eine Änderung der subjektiven Qualifikation der Einrichtung vorsieht (z. B. von VFG zu KDS oder EO), und die betroffene Organisation in jedem Fall im Bereich des Dritten Sektors bleibt.

**Achtung: Auf jeden Fall raten wir für jegliche Informationen rund um die geschilderte Thematik einen entsprechenden Beratungstermin mit den Experten des DZE Südtirol KDS zu fixieren. Kontakt: [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it)**

## Auflösung eines im „RUNTS“ registrierten Vereins ohne Rechtspersönlichkeit und MwSt.-Nummer

### ABLAUF DES VERFAHRENS – konkretes Beispiel

**FRAGESTELLUNG EINES VEREINS:** Unser im „RUNTS“ registrierter Verein - ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Mehrwertsteuernummer - hat beschlossen, sich aufzulösen. Welches Verfahren müssen wir einhalten?

**ANTWORT:** Die Auflösung einer Einrichtung des Dritten Sektors, (z. B.: EO oder VFG), erfolgt nach bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Ereignissen oder durch den Willen der verbleibenden Mitglieder. Nach der Auflösung beginnt ein Liquidationsprozess, der die noch bestehenden Beziehungen definiert und mit der Übertragung des verbleibenden Vermögens endet.

### Einholung der Stellungnahme durch die auf Landesebene zuständige „RUNTS-BEHÖRDE“

Artikel 9 des Kodex des Dritten Sektors besagt, dass im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das verbleibende Vermögen, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der zuständigen „RUNTS-Behörde“, sprich Landesamt für Freiwilligenwesen und Solidarität und sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, anderen Einrichtungen des Dritten Sektors gemäß den Bestimmungen der Satzung oder der zuständigen Vereinseinrichtung zugewiesen wird. Daher kann die Mitgliederversammlung erst dann über die Auflösung, die Liquidation

und die Übertragung des Restvermögens beschließen, wenn der Antrag auf eine Stellungnahme zur Übertragung des Restvermögens per PEC-Mitteilung an die „RUNTS-Behörde“ geschickt wurde, welche gemäß Artikel 9 des Kodex des Dritten Sektors 30 Tage Zeit hat, um ihre Stellungnahme abzugeben (die aufgrund des Schweigens/der nicht erfolgten Zustimmung nach Ablauf der Frist als positiv betrachtet wird). Es wird der entsprechende Protokoll-Entwurf beigelegt!

Es ist zu beachten, dass bei fehlender oder gegenteiliger Stellungnahme die Urkunde über die Übertragung des Vermögens *null und nichtig* ist.

### Beschluss der Mitgliederversammlung

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung und Liquidation des Vereins gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

In Ermangelung besonderer Satzungsbestimmungen gilt hingegen Folgendes:

*Artikel 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:* Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verteilung seines Vermögens ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Der Auflösungsbeschluss muss auch die Liquidatoren bestimmen.

## ENTWURF DES SITZUNGSPROTOKOLLS

Am ....., um ....., in Straße/Ort .....  
trat die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins .....  
zusammen, um über Folgendes zu beraten und zu beschließen:

### TAGESORDNUNG:

- Auflösung und Liquidation des Vereins;
- Analyse und Genehmigung der endgültigen Liquidationsbilanz/Schlussbilanz und der sich daraus ergebenden Beschlüsse (z. B. Verzicht auf Forderungen, falls noch welche bestehen);
- Übertragung von Restvermögen;
- Schließung von Bankkonten und Mitteilungen an die zuständigen Ämter;
- Verschiedenes.

Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin erläutert die Tagesordnung und .....  
.....  
(Gründe für die Auflösung angeben).

Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin eröffnet die Diskussion und schlägt nach einer kurzen Diskussion unter den Mitgliedern (die protokolliert werden kann) vor, die Auflösung und Liquidation des Vereins, die endgültige Liquidationsbilanz und (allfällige) Folgebeschlüsse (z. B. Forderungsverzicht, falls noch vorhanden) sowie die Verteilung des restlichen Vermögens zur Abstimmung zu stellen.

Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin vergewissert sich, dass alle Mitglieder zustimmen, so dass die Auflösung, die endgültige Liquidationsbilanz und die Übertragung des restlichen Vermögens genehmigt werden.

Die Mitglieder beauftragen den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin, die Auflösung der Bankkonten sowie die Schließung der Steuernummer beim örtlich zuständigen Finanzamt zu veranlassen und die Auflösung des Vereins allen öffentlichen und privaten Stellen, zu denen stabile Beziehungen bestanden, und insbesondere der „Runts-Behörde“ des Landes mitzuteilen.

Da keine weiteren Fragen zu klären sind, schließt der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin die Sitzung am selben Tag um ..... Uhr, nachdem er/sie das vorliegende Protokoll verfasst, verlesen und unterzeichnet hat.

## SCHLUSSBILANZ IM RAHMEN DER LIQUIDATION

Die Liquidationsphase wird durch die Genehmigung einer Schlussbilanz der Liquidation durch die verbleibenden Mitglieder abgeschlossen, die etwa wie folgt aufgebaut sein kann:

AKTIVA Euro	VERBINDLICHKEITEN Euro
.....	.....
Forderungen	Verbindlichkeiten
Kasse	
Bank	
Gesamt	Gesamt
<i>Verbleibende Aktiva (Aktiva - Passiva)</i>	

# IMMER AM BALL

## Fortbildung ist der Schlüssel zum Erfolg



Einfach auswählen und dabei sein! Anmeldungen über [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it)

### Zyklus „Südtiroler Profis im Ehrenamt“

- 24.10.2024 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr: Workshop „Selbstschutz und Selbstverantwortung/Selbstverteidigung“ für Freiwillige und Mitarbeiter in den Vereinen mit dem Coach Bernhard Pircher
- 24.10.2024 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Workshop für Fördervereine von Oberschulen zum Thema „Mehr Sicherheit/Selbstschutz bei der Vorbereitung und Abwicklung von Festen und Events“ mit dem Coach Bernhard Pircher
- 06.11.2024 um 18.00 Uhr: Webinar „Wann benötigt man SPID und digitale Unterschrift?“
- 08.11.2024 um 15.00 Uhr oder in Alternative am 18.11.2024 um 09.00 Uhr: Präsenzveranstaltung „Alles rund um die Arbeitssicherheit in den Vereinen – Wer braucht was, wann, wie und wo?“  
Termine für Beratungen und Klärung offener Fragen jederzeit über [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it)
- 23.11.2024 um 14.30 Uhr: exklusiv für die Kinder der Vertreter unserer Mitgliederorganisationen – Workshop und Sicherheitstraining mit Experte Simon Mayr in Präsenz in Bozen unter dem Titel „Stark wie wir“  
Unser Anliegen ist es, Kinder und Jugendliche sicherer zu machen, und ihnen Stärke und Selbstbewusstsein mit auf ihren Wegen zu geben.
- 28.11.2024 um 17.00 Uhr Start der Reihe „Finanzplanung im Ehrenamt“. Die Schwerpunkte des Zyklus sind unter anderem die Haushaltserstellung, das Lesen und Interpretieren der Bilanz und ähnliches.

Treffen	Wie	Inhalt	Dauer
1) 28.11.2024 (von 17:00 Uhr)	Präsenz + Online	Finanzierungsquellen im Dritten Sektor	1 Stunde
2) 05.12.2024 (von 17:00 Uhr)	Präsenz + Online	Bausteine und Variablen zur Erstellung eines Budgets	1 Stunde
3) 12.12.2024 (von 17:00 Uhr)	Präsenz	Workshop: vom Jahresabschluss zum Budget (und umgekehrt)	2 Stunden

## Bitte nicht vergessen

### Ordentliche Mitgliederversammlung des DZE Südtirol KDS



am Mittwoch, den 13.11.2024 um 17:00 Uhr am Sitz der Sparkasse-Academy in der Sparkassenstraße 16 in Bozen

Bei dieser Gelegenheit werden die Neuerungen rund um das neue Landesregister im Hinblick auf das einheitliche staatliche Register „Runts“, die steuerlichen Neuerungen für das Jahr 2025 sowie wichtige neue Fristen und andere wissenswerte Themen erläutert, die für die Südtiroler Vereinswelt vorteilhaft sind. Zudem wird

über die Vorgangsweise der Neubestellung der Vorstandsmitglieder im DZE informiert.

Bitte tragen Sie sich diesen Termin also schon fix in Ihrer Agenda ein!

Anmeldungen sind bereits ab sofort über [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it) möglich.